

# SAV Aktuelle Mail-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 19/2019

20.05.2019

### 1. Terminservice- und Versorgungsgesetz ist am 11.05.2019 in Kraft getreten

Wir hatten Sie bereits über die für Apotheken wichtigen Änderungen im TSVG informiert. Das Gesetz wurde nunmehr am 12.04.2019 vom Bundesrat gebilligt und ist am 11.05.2019 in Kraft getreten. Zur Erinnerung fassen wir die apothekenrelevanten Änderungen für Sie noch einmal zusammen:

#### **Grippeimpfstoffversorgung**

In § 3 AMPPreisV wird künftig geregelt sein, dass bei der Abgabe von saisonalen Grippeimpfstoffen durch die Apotheken an Ärzte ein Zuschlag von 1,00 € je Einzeldosis, höchstens jedoch 75,00 € je Verordnungszeile zzgl. der Umsatzsteuer zu erheben ist. Die Preise der Abgabe auf Einzelverordnung an den Patienten bleiben unverändert.

#### **Großhandelsfestzuschlag**

Es wird klargestellt, dass das Großhandelsfixum von 0,70 € pro Packung keinem Rabatt zugänglich ist.

#### **§ 127 SGB V – Hilfsmittelverträge: Abschaffung von Ausschreibungen**

Ausschreibungen der gesetzlichen Krankenkassen für Hilfsmittel (z. B. Inkontinenzprodukte) werden abgeschafft. Alle (bisherigen) Ausschreibungsverträge (z. B. DAK-Gesundheit Inhalationsgeräte) werden mit Ablauf des 30.11.2019 unwirksam. Die Krankenkassen haben künftig die Hilfsmittelversorgung ihrer Versicherten grundsätzlich im Wege von Rahmenverträgen mit Beitrittsmöglichkeit sicherzustellen.

#### **„Safety-Kanülen“ werden Kassenleistung:**

In § 33 SGB V wird klargestellt: „Ein Anspruch (der Versicherten) besteht auch auf solche Hilfsmittel, die eine dritte Person durch einen Sicherheitsmechanismus vor Nadelstichverletzungen schützen, wenn der Versicherte selbst nicht zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage ist und es hierfür einer Tätigkeit der dritten Person bedarf, bei der durch mögliche Stichverletzungen eine Infektionsgefahr besteht oder angenommen werden kann. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere Blutentnahmen und Injektionen.“ Wir werden Sie über die vertragliche Umsetzung dieser Neuerung auf dem Laufenden halten.

### 2. Telematik-Infrastruktur – noch keine Konnektoren für Apotheken

Das GKV-Modernisierungsgesetz schreibt die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) vor. Ihre Nutzung erfordert eine hoch sichere Informations- und Kommunikationsinfrastruktur – die Telematikinfrastruktur. Diese dient aus technischer Sicht im Wesentlichen dem sicheren und zuverlässigen Transport von Patientendaten sowie deren Speicherung und Bereitstellung.

Für einen sicheren Zugang zur Telematik-Infrastruktur (TI) müssen alle Leistungserbringer mit einem Konnektor ausgestattet werden. Der Roll-Out dieser Konnektoren an die Ärzte ist in vollem Gange und soll bis Jahresmitte weitestgehend abgeschlossen werden. Aktuell sind vier Konnektoren für Ärzte zugelassen, die im Wesentlichen dem Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) dienen. Mitte Januar wurde zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Apothekerschaft eine Refinanzierungsvereinbarung abgeschlossen, die regelt, welche Pauschalen die Apotheken für die benötigte Grundausstattung erhalten.

Auf dem DAV-Wirtschaftsforum letzte Woche in Berlin haben sowohl der Geschäftsführer der gematik und der IT-Beauftragte der ABDA erklärt, dass die aktuell auf dem Markt befindlichen Konnektoren noch nicht für die Nutzung durch Apotheken geeignet sind. Diese benötigen eine spezielle Konfiguration und befinden sich zurzeit in der Freigabephase. Auch sind bisher weder Heilberufsausweise (HBA) noch Institutionskarten (SMC-B) an die Apotheken ausgegeben, die für eine Nutzung der TI ebenfalls benötigt werden.

Aktuell erhalten Apotheken von verschiedenen Anbietern spezielle Angebote zu Konnektoren, verbunden mit dem Hinweis, sie sollten jetzt schon einen Konnektor kaufen und in Ihre EDV-Systeme einbinden lassen.

#### **Wir raten Ihnen: Warten Sie noch ab und lassen Sie sich zu keinem vorschnellen Kauf drängen.**

Sobald der erste, für Apotheken geeignete Konnektor auf den Markt kommt, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

### **3. AOK RPS: Blutdruckmessgeräte**

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland teilt uns mit, dass sie ihre Versicherten im Mai wegen eines Austauschs verordneter Blutdruckmessgeräte angeschrieben hat. Weil die für das Medizinprodukt vorgesehene alle zwei Jahre durchzuführende Kontrolle auf Messgenauigkeit teurer als eine Neuversorgung sei, sollen sich Versicherte wegen einer Auswechslung ihres bisherigen Gerätes bzw. Neuverordnung an ihren Arzt wenden, damit eine neue Verordnung ausgestellt werden kann. Hintergrund ist die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetrV), über deren Umsetzung sich SAV und AOK RPS derzeit in Gesprächen befinden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer